

Schulordnung der Friedensschule Rhede

Jede Gemeinschaft von Menschen, auch die Schulgemeinschaft, erfordert gemeinsam anerkannte Regeln. Um sich in der Schule wohl zu fühlen und sich entfalten zu können, müssen sich alle um Rücksicht, Respekt, Verständnis und gegenseitige Hilfe bemühen. Die Regeln dieser Schulordnung sollen auch dazu verhelfen, dass alle Schülerinnen und Schüler ihr Recht auf Unterricht wahrnehmen können und so ihr Ziel, einen möglichst guten Schulabschluss als Basis für ihre Zukunft, erreichen können. Ein weiteres Ziel dieser Regelungen ist, vor möglichen gesundheitlichen Schäden zu schützen und zu verantwortlichem Umgang mit Lehr- und Lernmaterialien und der Ausstattung der Schule anzuhalten.

1. **Beginn und Ende des Unterrichts**

Der Unterricht beginnt um 8.00 Uhr, die Aufsichtspflicht der Lehrerinnen und Lehrer um 7.45 Uhr.

Beim ersten Gongton kurz vor acht Uhr begeben sich alle Schülerinnen und Schüler in ihre Klassenräume oder zu den Fachunterrichtsräumen.

Sie hängen ihre Jacken und Mäntel an der Garderobe in den Schulfluren auf. In Klassenräumen mit eigenen Kleiderhaken können die Jacken auch in den Räumen an diese Haken gehängt werden. Nach Unterrichtsschluss verlassen alle Schülerinnen und Schüler unverzüglich das Schulgebäude und das Schulgelände.

Als Schulweg muss grundsätzlich der kürzeste verkehrssicherste Weg zwischen Elternhaus und Schule benutzt werden.

Die Fahrschülerinnen und Fahrschüler benutzen mittags den erstmöglichen Bus zur Heimfahrt.

2. **Unterrichtspausen**

Pausen, in denen die Schülerinnen und Schüler auf den Schulhof gehen, sind jeweils von 9.35 Uhr bis 10.00 Uhr und von 11.35 Uhr bis 11.45 Uhr.

Zu Beginn der "Großen Pause" verbleiben die Schülerinnen und Schüler in der Zeit von 9.35 Uhr bis 9.40 Uhr noch im Klassenraum, um Gelegenheit zu haben, ihr Frühstück einzunehmen.

Der Bereich der Fahrradständer und die Fläche hinter der Sporthalle sind nicht als Pausengelände anzusehen.

Keine Schülerin und kein Schüler darf das Schulgrundstück unerlaubt verlassen und sich damit der Aufsicht entziehen.

Von der Schülersvertretung eingesetzte Schülerinnen und Schüler können die Aufsicht innerhalb des Schulgebäudes im Rahmen der Absprache mit ihrem SV-Lehrer oder ihrer SV-Lehrerin übernehmen.

Das Rauchen ist auf dem Schulgelände verboten. Dieses Verbot gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die bereits 16 Jahre alt sind.

Alle Spiele und Verhaltensweisen, die Mitschülerinnen und Mitschüler gesundheitlich gefährden oder Schäden an Gebäuden verursachen können, sind nicht erlaubt.

3. **Radfahrer-Mofafahrer-Rollerfahrer**

Schülerinnen oder Schüler, die mit dem Fahrrad zur Schule kommen, haben das Rad abgeschlossen in dem zuständigen Fahrradständer abzustellen. Jeder Einzelne und jede Einzelne hat die Pflicht, für ein verkehrssicheres Fahrrad zu sorgen. Zur Verhütung von Unfällen darf auf dem Schulhof während der allgemeinen Unterrichtszeit nicht Rad, Roller oder Mofa gefahren werden.

Für Motorroller bestehen auf den beiden letzten markierten Abstellplätzen des Lehrer-Parkplatzes Abstellmöglichkeiten.

4. **Sauberkeit auf dem Schulgrundstück und Ordnung in der Schule**

Alle Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht, zu einem ansehnlichen Bild des Schulgebäudes und des Schulgeländes beizutragen.

Dazu gehört vor allem die Sauberhaltung des eigenen Klassenraumes, für die sich jede Schülerin und jeder Schüler verantwortlich fühlen sollte.

Zur Säuberung des Schulgeländes werden abwechselnd alle Klassen eingeteilt.

Am Schluss der letzten Unterrichtsstunde werden die Stühle hochgestellt.

5. Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die schulischen Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände sowie das Eigentum ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler pfleglich zu behandeln. Dazu gehören auch die nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung gestellten Schulbücher.

Bei grobfahrlässigen und mutwilligen Sachbeschädigungen und Verlust haften die Erziehungsberechtigten. Schäden an Schul- und Privateigentum werden sofort im Sekretariat gemeldet.

6. **Verhalten**

Erhebliche Störungen des Unterrichts beeinträchtigen das Recht der Mitschülerinnen und Mitschüler auf Unterricht und können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.

7. **Nutzung von Mobiltelefonen und digitale Datenträgern**

Während der gesamten Anwesenheitsdauer auf dem Schulgelände ist es verboten, Mobiltelefone und andere digitale Datenträger, z.B. MP3-Player, aktiviert zu haben. Bei Nichtbeachtung dieses Verbots hat die Schule gemäß § 53 Absatz 2 SchulG NRW das Recht, für eine beschränkte Zeitdauer die entsprechenden Geräte wegzunehmen.

8. **Schulbesuch und Schulversäumnisse**

Jede Schülerin und jeder Schüler ist zum regelmäßigen und pünktlichen Schulbesuch verpflichtet und hat an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, sich auf den Unterricht vorzubereiten und mitzuarbeiten.

Bei Erkrankungen benachrichtigen die Erziehungsberechtigten die Schule spätestens am zweiten Unterrichtstag. Wenn Schülerinnen und Schüler länger als zwei Wochen nicht am Sportunterricht teilnehmen können, muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Im Falle der Erkrankung ihres Kindes an einer übertragbaren Krankheit melden die Erziehungsberechtigten dies

unverzüglich der Schule.

Beurlaubungen sind rechtzeitig schriftlich durch die Erziehungsberechtigten zu beantragen.

9. **Hausrecht**

Der Schulleiter übt das Hausrecht aus, im Falle seiner Verhinderung seine Vertreterin bzw. sein Vertreter. Während schulischer Veranstaltungen außerhalb der allgemeinen Schulzeit übt der aufsichtsführende Lehrer das Hausrecht aus.

Alle zur Schulgemeinschaft gehörenden Personen sind verpflichtet, sich an diese Regelungen zu halten.

Diese Schulordnung wurde im Oktober 2006 von der Schulkonferenz der Friedensschule beschlossen und im Mai 2008 im Punkt 7 geändert.